

Gesetz über die Projektierung einer Festen Fehmarnbeltquerung mit den Hinterlandanbindungen in Dänemark

Wir, MARGRETHE DIE ZWEITE, Königin von Dänemark durch Gottes Gnaden, tun hiermit kund:

Das Folketing hat folgendes Gesetz beschlossen, welches Wir durch Unsere Zustimmung bestätigt haben:

Ratifikation

§ 1. Der Staatsvertrag vom 3. September 2008 über eine Feste Fehmarnbeltquerung zwischen dem Königreich Dänemark und der Bundesrepublik Deutschland kann durch das Königreich Dänemark ratifiziert werden.

Projektierung

§ 2. Der Verkehrsminister wird zur Vorbereitung, Untersuchung und Projektierung ermächtigt sowie dazu, sonstige Dispositionen zu treffen, die für die Errichtung einer Festen Fehmarnbeltquerung sowie der zugehörigen Hinterlandanbindungen in Dänemark erforderlich sind.

§ 3. Die Fehmarnbeltquerung wird als kombinierte Schienen- und Straßenverbindung projektiert, bestehend aus einer zweigleisigen elektrifizierten Schienenstrecke und einer vierspurigen Autobahn. Im Übrigen erfolgt die Projektierung in Übereinstimmung mit den übrigen Voraussetzungen, die aus dem in § 1 genannten Vertrag hervorgehen. Die Feste Fehmarnbeltquerung wird zwischen Puttgarden in der Bundesrepublik Deutschland und Rødbyhavn errichtet und umfasst auch Einrichtungen für die Gebührenerhebung, die sich im Königreich Dänemark befinden sollen, sowie diversen Einrichtungen für den Betrieb.

(2) Im Anschluss an die in Absatz 1 genannte Feste Fehmarnbeltquerung erfolgt die Projektierung des Ausbaus der bestehenden Hinterlandanbindungen für den Schienenverkehr in Dänemark, und zwar bestehend aus:

1) dem Ausbau der Schienenstrecke zwischen Vordingborg und der Storstrømsbroen sowie zwischen Orehoved und Rødbyhavn zu einer zweigleisigen Schienenstrecke und

2) der Elektrifizierung der Schienenstrecke zwischen Ringsted und Rødbyhavn.

(3) Ferner kann der Verkehrsminister im Zusammenhang mit der in Absatz 1 genannten Festen Fehmarnbeltquerung die Projektierung des erforderlichen Ausbaus und der erforderlichen umweltrelevante Optimierungen der bestehenden Autobahn auf der Strecke zwischen Sakskøbing und Rødbyhavn vornehmen.

§ 4. Nach Beratung mit dem Umweltminister hat der Verkehrsminister Umweltverträglichkeits-Gutachten sowohl für die Feste Fehmarnbeltquerung als auch für die Hinterlandanbindungen in Dänemark, u. a. durch Anhörungsverfahren, sowie sonstige notwendige Umweltverträglichkeitsstudien bezüglich des Projekts auszuarbeiten.

Organisation

§ 5. Der Verkehrsminister wird ermächtigt, die Organisation der Vorbereitung, Untersuchung und Projektierung vorzunehmen und alle sonstigen erforderlichen Dispositionen bezüglich der in § 3 genannten Anlagen und der in § 4 genannten Umweltverträglichkeitsprüfungen einzuleiten, u. a. durch Gründung von Gesellschaften, die sich unmittelbar oder mittelbar vollständig in Staatseigentum befinden, sowie durch Übertragung von Aufgaben an diese oder an bestehende Unternehmen, die sich unmittelbar oder mittelbar vollständig in Staatseigentum befinden.

§ 6. Für die Unternehmen nach § 5 gelten die gesetzlichen Vorschriften für Aktiengesellschaften „Aktieselskabsloven“ mit den sich aus Absatz 2-4 ergebenden Ausnahmen.

(2) Die Satzung der Unternehmen nach § 5 und Änderungen derselben bedürfen der Zustimmung des Verkehrsministers.

(3) Bei Fragen von wesentlicher Bedeutung kann der Verkehrsminister den Unternehmen nach § 5 für die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeiten allgemeine oder spezifische Anweisungen erteilen.

(4) Bei der Wahl von Arbeitnehmervertretern für den Aufsichtsrat und deren Stellvertretern finden § 49 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 keine Anwendung.

§ 7. Die Unternehmen nach § 5 können Darlehen aufnehmen und sonstige Finanzinstrumente zur Finanzierung der Vorbereitung, Untersuchung, Projektierung und sonstiger erforderlicher Dispositionen im Bezug auf die Feste Fehmarnbeltquerung und der Hinterlandanbindungen in Dänemark nutzen. Die Aufnahme von Darlehen muss gemäß näheren Bestimmungen des Finanzministers erfolgen.

(2) Der Verkehrsminister kann in das oder die Staatsunternehmen, denen nach § 5 Aufgaben zugewiesen werden, ein Grundkapital in Höhe von bis zu 500 Mio. DKK einbringen. Sofern es sich bei dem oder den Unternehmen, dem bzw. denen gemäß § 5 Aufgaben zugewiesen werden, um Tochtergesellschaften eines bereits bestehenden Staatsunternehmens handelt, kann dieses bereits bestehende Unternehmen den Tochtergesellschaften selbst eine Kapitaleinlage von bis zu 500 Mio. DKK leisten.

(3) Der Finanzminister wird ermächtigt, für die Zahlung von Zinsen und Tilgungsraten eine Staatsgarantie zu leisten.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, den Finanzierungsbedarf der Unternehmen, vgl. § 5, durch staatliche Darlehen zu decken. Ein solches Darlehen darf nicht zu günstigeren Bedingungen gewährt werden, als denjenigen, die dem Staat als Darlehensnehmer gewährt werden.

(5) Der dänische Staat bürgt für die finanziellen Verpflichtungen, die sich aus den in Absatz 1 genannten Tätigkeiten der Unternehmen, vgl. § 5, ergeben.

§ 8. Ein Unternehmen, das gemäß § 7 Darlehen aufgenommen hat, kann den anderen Unternehmen, denen nach § 5 Aufgaben zugewiesen werden, die aufgenommenen Darlehen entgeltfrei ganz oder teilweise weitervermitteln und sie an diese übertragen. Darlehen, einschließlich eventuell angefallener Zinsen, Provisionen o.ä., die von und für Unternehmen, denen gemäß § 5 Aufgaben zugewiesen werden, gewährt oder erhalten werden oder die von einem Unternehmen auf ein anderes

übertragen werden, sind nach dänischen Steuergesetzen nicht zu versteuern.

§ 9. Sofern das für die Gesellschaft gemäß § 5 nach einem Geschäftsjahr festzustellende steuerpflichtige Ergebnis einen Verlust ausweist, kann ein solcher Verlust in den folgenden Geschäftsjahren vom steuerpflichtigen Einkommen der Gesellschaft abgesetzt werden. Ein Vortrag auf mehr als ein Folgejahr ist jedoch nur dann zulässig, wenn ein vollständiger Ausgleich in dem bzw. den Vorjahren ausgeschlossen war.

Flächenreservierung (pålæg af byggelinjer), Verbote und Übernahme von Grundflächen usw.

§ 10. Der Verkehrsminister kann die Reservierung von Grundflächen anordnen (pålæg af byggelinjer), wenn dies für die Sicherstellung der Ausführung der in § 3 angeführten Bauvorhaben erforderlich ist. Eine Flächenreservierung kann höchstens für einen Zeitraum von 15 Jahren erfolgen, sie kann aber durch eine erneute Anordnung um weitere 10 Jahre verlängert werden.

(2) Reservierte Grundflächen dürfen nicht ohne die Genehmigung des Verkehrsministers bebaut werden; das gilt auch für Erweiterungsbauten oder für den Wiederaufbau abgebrannter oder abgerissener Gebäude. Auch dürfen an bestehenden Bauwerken ohne die Genehmigung des Verkehrsministers keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen werden. Auf diesen Flächen dürfen auch keine sonstigen baulichen Anlagen dauerhafter Art errichtet werden.

§ 11. Der Verkehrsminister kann als vorläufige Maßnahme und vor der Anordnung einer Flächenreservierung verbieten, dass auf Grundstücken, die durch das in § 3 genannte Bauvorhaben betroffen sind, die in § 10 Absatz 2 angeführten Baumaßnahmen durchgeführt werden. Ein solches Verbot kann nur für die Dauer von einem Jahr und nur als einmalige Maßnahme ausgesprochen werden.

(2) Die betreffende Gemeinde ist verpflichtet, dem Verkehrsminister vor der Erteilung von Baugenehmigungen für Grundstücke, für die keine Flächenreservierung vorgenommen wurde, die aber von der Projektierung berührt sind, Bericht zu erstatten. Sofern der Verkehrsminister nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang eines solchen Berichts ein Verbot gemäß Absatz 1 erlässt, kann die Baugenehmigung erteilt werden.

§ 12. Der Verkehrsminister hat die nach § 10 vorgenommenen Flächenreservierungen in den örtlichen Zeitungen öffentlich bekannt zu geben. Der Verkehrsminister hat die Eigentümer und Nutzer der direkt von der Reservierung betroffenen

Grundstücke, deren Rechte am Grund im Grundbuch eingetragen sind, zu benachrichtigen.

(2) Ein Widerspruch gegen die Anordnung einer Flächenreservierung muss spätestens 4 Wochen nachdem der Betroffene die Mitteilung über die angeordnete Reservierung erhalten hat erfolgen.

(3) Nach Ablauf der Widerspruchsfrist und nachdem im Widerspruchsverfahren eine Entscheidung gefallen ist, müssen die Flächenreservierungen unter Angabe der Rechtsgrundlage im Grundbuch eingetragen werden.

(4) Ein Widerspruch gegen die Anordnung einer Flächenreservierung befreit den Widerspruchsführer nicht von der Pflicht, die Anordnung zu befolgen. Der Verkehrsminister kann jedoch entscheiden, dass der Widerspruch aufschiebende Wirkung haben soll.

(5) Die Flächenreservierungen sind von den Eigentümern und Nutzern der Grundstücke sowie von Hypothekengläubigern und sonstigen Inhabern von Rechten über die Grundstücke ab der Veröffentlichung zu respektieren, ungeachtet des Zeitpunkts des Rechtserwerbs.

(6) Vor Beginn von Bauarbeiten auf einem nach § 10 reservierten Grundstück hat sich der Bauherr beim Verkehrsminister zu vergewissern, dass die baulichen Maßnahmen nicht im Widerspruch zu einer Flächenreservierung stehen.

§ 13. Sofern der Eigentümer einer nach § 10 reservierten Fläche an der Nutzung der Fläche gehindert wird, kann dieser jederzeit die Übernahme der Fläche durch den Verkehrsminister gegen eine Entschädigung verlangen; Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Fläche für Zwecke genutzt wird, die unter Berücksichtigung der Lage und der sonstigen Beschaffenheit wirtschaftlich angemessen und vertretbar sind und die der auf anderen angrenzenden oder in der Nähe liegenden Flächen stattfindenden Nutzung entsprechen.

(2) Der Eigentümer einer Fläche, die nach § 10 in wesentlichem Umfang reserviert ist, kann jederzeit verlangen, dass der Verkehrsminister die Fläche gegen eine Entschädigung übernimmt, sofern die Reservierung eine Veräußerung der Fläche zu normalen Bedingungen verhindert, und wenn der Eigentümer aus besonderen persönlichen Gründen die Fläche vor dem Zeitpunkt veräußern möchte, an dem eine Enteignung vorgenommen werden kann.

(3) Sofern die Flächenreservierung nach § 10 nur einen Teil des Grundstücks ausmacht, kann der Eigentümer die vollständige Übernahme des Grundstücks verlangen, wenn der von der

Reservierung nicht betroffene Teil des Grundstücks so klein oder von einer solchen Beschaffenheit ist, dass es nicht als zweckmäßig erachtet wird, diesen Teil als selbstständiges Grundstück zu bewahren oder auf angemessene Weise zu nutzen. Entsprechendes gilt, sofern die Flächenreservierung eine Veräußerung des ganzen Grundstücks zu gewöhnlichen Bedingungen in den in Absatz 2 genannten Fällen verhindert.

(4) Lehnt der Verkehrsminister den Antrag des Grundeigentümers auf Übernahme gemäß Absatz 1-3 ab oder sofern unter den Parteien über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielt werden kann, kann der Eigentümer bei den in den §§ 57 und 58 des dänischen Gesetzes über öffentliche Straßen („Lov om offentlige veje“) angeführten Wertfeststellungsbehörden gegen die Entscheidung des Verkehrsministers Widerspruch einlegen. Die Wertfeststellungsbehörden entscheiden daraufhin, ob die Ansprüche des Eigentümers gemäß Absatz 1-3 berechtigt sind und beschließen im bejahenden Fall gemäß den in § 51 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über öffentliche Straßen enthaltenen Vorschriften die Höhe der Entschädigung für die Übernahme der Fläche. Für das Verfahren der Wertfeststellungsbehörden sind die Vorschriften der §§ 58 a-62 des Gesetzes über öffentliche Straßen entsprechend anzuwenden.

(5) Entscheidungen, gegen die gemäß Absatz 4 Widerspruch eingelegt werden kann, können erst bei einem ordentlichen Gericht anhängig gemacht werden, nachdem das Widerspruchsverfahren abgeschlossen ist. Eine Klage muss innerhalb von 6 Monaten eingereicht werden, nachdem der Widerspruchsführer von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt worden ist.

§ 14. Auf Antrag des Grundeigentümers kann der Verkehrsminister ein Grundstück vorzeitig übernehmen, wenn der Eingriff durch die Projektierung besonders schwerwiegend ist und wenn der Eigentümer aus besonderen, persönlichen Gründen bereits vor dem Zeitpunkt, zu dem eine Enteignung erfolgen kann, sein Grundstück veräußern will und wenn das Grundstück nicht zu normalen Bedingungen veräußert werden kann.

(2) Die Übernahmesumme wird von den Enteignungs- und Wertfeststellungsbehörden festgesetzt, und zwar nach den für die Enteignung von Grundstücken einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Recht auf Voruntersuchungen

§ 15. Der Verkehrsminister hat, sofern es für notwendig erachtet wird, jederzeit gegen die Vorlage

einer ordnungsgemäßen Legitimation ohne Gerichtsbeschluss das Recht, Bodenuntersuchungen, Landvermessungen, Absteckungen und sonstige Untersuchungen von Außenflächen durchzuführen, wenn sie Durchführung der Untersuchung und Projektierung der in § 3 angeführten Bauvorhaben dienen.

(2) Der Grundeigentümer ist spätestens 8 Tage vor Durchführung einer solchen Untersuchung u. Ä. gemäß Absatz 1 diesbezüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Bei ggf. auftretenden Schäden im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Maßnahmen wird durch Wertfeststellung nach den für die Enteignung von Grundstücken einschlägigen gesetzlichen Vorschriften eine Entschädigung festgesetzt, es sei denn, mit dem Grundeigentümer kann eine gütliche Einigung erzielt werden.

Sonstige Bestimmungen

§ 16. Der Staat stellt den Unternehmen nach § 5 die für die Vorbereitung, Untersuchung und Projektierung der Feste Fehmarnbeltquerung erforderlichen Wasserflächen und den Meeresboden, worüber der Staat die Hoheitsgewalt ausübt, entgeltfrei zur Verfügung.

§ 17. Die Unternehmen kommen nach Vereinbarung mit dem Verkehrsminister für alle Kosten auf, die ihnen bei der Ausführung der ihnen nach § 5 zugewiesenen Aufgaben entstehen; hierzu gehören die Kosten im Zusammenhang mit der Anordnung und Bekanntmachung von Flächenreservierungen sowie mit der nach diesem Gesetz vorgesehenen Übernahme von Grundstücken.

§ 18. Der Verkehrsminister kann die Unternehmen nach § 5 zur Ausübung seiner ihm nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse ermächtigen.

(2) In Bezug auf die Hinterlandanbindungen in Dänemark für den Schienenverkehr nach § 3 Absatz 2 können die Unternehmen nach § 5 Aufgaben betreffend die Untersuchungs- und Projektierungsarbeiten, darunter UVP-Untersuchungen und sonstige einschlägige Aufgaben, dem dänischen Verkehrszentralamt „Trafikstyrelsen“ und der dänischen Bahngesellschaft „Banedanmark“ zuweisen.

(3) In Bezug auf die Hinterlandanbindungen in Dänemark für den Straßenverkehr nach § 3 Absatz 3 können die Unternehmen, vgl. § 5, Aufgaben betreffend die Untersuchungs- und Projektierungsarbeiten, darunter UVP-Untersuchungen und sonstige einschlägige Aufgaben, dem Straßenbauamt „Vejdirektoratet“ zuweisen.

(4) In Bezug auf die Feste Fehmarnbeltquerung mit den Hinterlandanbindungen in Dänemark können die Unternehmen nach § 5 Aufgaben betreffend die Untersuchungs- und Projektierungsarbeiten, darunter UVP-Untersuchungen und sonstige einschlägige Aufgaben, den zum Ressort des Umweltministeriums gehörenden Institutionen zuweisen.

(5) Der Verkehrsminister kann Vorschriften für die Einlegung von Rechtsmitteln gegen nach Maßgabe dieses Gesetzes getroffene Entscheidungen festsetzen, sofern diesbezügliche Vorschriften nicht gesetzlich geregelt sind. Das kann beispielsweise Widerspruchsfristen betreffen oder die Feststellung, dass gegen Entscheidungen kein Widerspruch beim Verkehrsminister eingereicht werden kann.

§ 19. Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung im staatlichen Gesetzblatt „Lovtidende“ in Kraft.

Gegeben auf Schloss Christiansborg, am 15. April 2009

Unter Unserer königlichen Hand und Unserem Siegel

MARGRETHE R.